

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. März 1951.

206/A.B.
zu 217/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf die Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, betreffend Doppelbesteuerung von Renten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit:

"Eine Rente, die als Entgelt für die Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erworben wurde, ist nach den bestehenden Vorschriften nicht an sich steuerpflichtig, sondern erst dann, wenn sie einen 'Gewinn' darstellt. Von 'Gewinn' kann erst dann gesprochen werden, wenn die Summe der in den einzelnen Jahren gezahlten Renten höher ist als das bilanzmässige Reinvermögen im Zeitpunkt der Veräußerung. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinnes hat der Wert des Grund und Bodens ausser Ansatz zu bleiben (§ 4 Abs. 1 letzter Satz EStG). Besteht der Kaufpreis nicht nur in einer Rente, sondern auch in einem fixen Geldbetrag, so wird der fixe Geldbetrag nicht als Gewinn angesehen und daher nicht besteuert, wenn er niedriger ist als das bilanzmässige Reinvermögen. Die Renten selbst werden in solchen Fällen nur insoweit der Einkommensteuer unterzogen, als sie zusammen mit dem fixen Kaufpreisteil das bilanzmässig ausgewiesene Reinvermögen übersteigen. Solange die Renten diese Grenze nicht erreichen, stellen sie steuerrechtlich keinen Gewinn dar.

Wenn also der Empfänger einer solchen Rente nach anderen Gesichtspunkten besteuert werden sollte, so steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsmittelweg offen; er hat auch die Möglichkeit, im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Finanzen eine steuerliche Benachteiligung abzuwehren. Eine Neuregelung der Besteuerung entgeltlich erworbener Renten ist jedoch nicht erforderlich."

-.-.-.-.-